

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering

vom 07. Mai 2014

TEIL A

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2	Ausschließlicher Aufgabenbereich	4
§ 3	Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	5

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 5	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 6	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 7	Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	8

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8	Bildung, Auflösung	8
§ 9	Vorberatende und beschließende Ausschüsse	9

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 10	Ständige Ausschüsse	9
§ 11	Rechnungsprüfungsausschuss	13

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 12	Vorsitz im Stadtrat	13
§ 13	Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	14
§ 14	Einzelne Aufgaben	14
§ 15	Vertretung der Stadt nach außen	17
§ 16	Abhalten von Bürger/innen-Versammlungen	18
§ 17	Sonstige Geschäfte	18

2. Stellvertretung

§ 18	Weitere Bürgermeister/-innen, weitere Stellvertreter/-innen, Aufgaben	18
------	---	----

Teil B

Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19	Verantwortung für den Geschäftsgang	19
§ 20	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	19
§ 21	Öffentliche Sitzungen	19
§ 22	Nicht öffentliche Sitzungen	20

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23	Einberufung	20
§ 24	Tagesordnung	21
§ 25	Form und Frist für die Einladung	21
§ 26	Anträge	22

III. Sitzungsverlauf

§ 27	Eröffnung der Sitzung	22
§ 28	Eintritt in die Tagesordnung	23
§ 29	Beratung der Sitzungsgegenstände	23
§ 30	Abstimmung	24
§ 31	Wahlen	25
§ 32	Beendigung der Sitzung	26
§ 33	Bürger/-innen – Fragestunde	26

IV. Sitzungsniederschriften

§ 34	Form und Inhalt	26
§ 35	Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	27

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36	Anwendbare Bestimmungen	27
------	-------------------------	----

VI. Bekanntmachungen

§ 37	Art der Bekanntmachung	28
------	------------------------	----

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 38	Änderung der Geschäftsordnung	28
§ 39	Verteilung der Geschäftsordnung	28
§ 40	Inkrafttreten	28

GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat Germering

- Geschäftsordnung GeschO -

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Germering gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 10 Abs. 1 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. § 10 Abs. e. (Werkausschuss) und Nr. f. (Betriebsausschuss Stadthalle) bleiben unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung des "Walter-Kolbenhoff-Preises", der Kulturförderpreise und der Bürgermedaillen der Stadt Germering,
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 und 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Feststellung, ob die weiteren Bürgermeister/-innen berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sind,
6. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
8. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen vorbehaltlich der Regelung in § 3 Ziffer 7,
11. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
12. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Feststellung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
15. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
17. die Bestellung und Abberufung des/der Datenschutzbeauftragten.

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
2. allgemeine Festsetzungen von Gebühren, Tarifen und Entgelten mit Ausnahme der Gebührenordnung für den Eigenbetrieb Stadthalle,

3. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
4. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen,
5. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
6. grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Stadtentwicklungsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte,
7. die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, und den Satzungsbeschluss für Bebauungspläne,
8. die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese nicht in dieser Geschäftsordnung auf den Hauptausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen werden,
9. die Entscheidung über die Realisierung von Projekten (sog. Projektbeschlüsse), soweit ein Kostenrahmen von einer Million Euro überschritten wird,
10. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern und Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
11. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
12. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II

Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen

persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des/der weiteren Bürgermeister/innen einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhalten die Fraktions- und Ausschussgemeinschaftssprecher/innen bzw. bei Verhinderung des/der Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftssprecher/in deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder das jeweils im Einzelfall von diesen benannte Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/-innen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/-innen in die Ausschüsse zusammen schließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren (Restverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer) verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Mitglied des Hauptausschusses, des Sozial- und Jugendausschusses, des Stadtentwicklungsausschusses, des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses, des Werkausschusses, des Betriebsausschusses für die Stadthalle und des Rechnungsprüfungsausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine erste und eine zweite stellvertretende Person namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, eine/r seiner Stellvertreter/-innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 9

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach den in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für die Entscheidung zuständig ist oder sich diese vorbehalten hat. Im Übrigen entscheiden sie selbstständig anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (2) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 3 GO muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 10

Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a. Hauptausschuss:

Angelegenheiten

- der allgemeinen Verwaltung;
- der Städtepartnerschaften mit Ausnahme von deren Vereinbarung;
- der Wirtschaftsförderung;
- des Gewerbewesens;
- der Märkte und des Volksfestes;
- der öffentlichen Ordnung;
- des Feuerlöschwesens;
- des Katastrophen- und Selbstschutzes;
- der Kultur- und Gemeinschaftspflege (soweit nicht der Betriebsausschuss Stadthalle zuständig ist);
- der Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Vorberatung);
- der Erwachsenenbildung;
- der öffentlichen Einrichtungen – soweit diese nicht Angelegenheit eines anderen Ausschusses sind - einschließlich der allgemeinen Regelung deren Benutzung nach bürgerlichem Recht;

- des Sports;
- des bebauten und unbebauten Grundvermögens von grundsätzlicher Bedeutung (also z.B. nicht die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder die kurzfristige Verpachtung anderer Grundstücke);
- Erstfestsetzung von Mieten und Pachten für städtische Liegenschaften, ausgenommen die Wohnungsmieten;
- Zustimmung zur Belastung von städtischen Grundstücken einschließlich Erbbaurechten;
- Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen;
- Zuschussangelegenheiten;
- Festsetzung besonderer Grundsätze für Geldanlagen und Darlehensumschuldungen einschließlich der Zinsfestschreibungen
- Stundungen, Niederschlagungen, Aussetzungen der Vollziehung und Erlässe städtischer Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 b) dieser Geschäftsordnung zuständig ist;
- Entscheidung über
 - * überplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000,00 bis zu einem Betrag von 500.000,00 €
 - * außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall unter Beachtung der Richtlinien für die Budgetierung;
- Behandlung der Berichte der überörtlichen Prüfungsorgane;
- Behandlung der Berichte über die kostenrechnenden und die budgetierten Einrichtungen der Stadt, ausgenommen die Stadtwerke und den Eigenbetrieb Stadthalle;
- Entscheidung über den Vortrag der Betriebsergebnisse der budgetierten Einrichtungen auf das Folgejahr;
- finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, Haushaltssatzung und Haushaltspläne, Finanz- und Investitionspläne sowie die Festsetzung von kommunalen Steuern und örtlichen Abgaben (vorberatend);
- Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen (Vorberatung), sofern nicht ein anderer Ausschuss hierfür sachlich zuständig ist;
- Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 und Arbeitnehmer/-innen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt - sofern nicht in den Eigenbetriebssatzungen der Stadtwerke oder Stadthalle Germering abweichende Zuständigkeiten geregelt sind - mit Ausnahme der Bürgermeister/-innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 S. 2 GO);

soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 12 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses beschränkt sich - sofern vorstehend keine abweichende Regelung getroffen wurde - auf Ausgaben von mehr als 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €.

b. Sozial- und Jugendausschuss:

Angelegenheiten

- des Gesundheitswesens;

- der Gleichstellung der Frauen;
- der Seniorenarbeit;
- des Koordinationszentrums „Germeringer Insel“;
- der Jugendfürsorge und Jugendpflege;
- der Jugendbegegnungsstätten;
- des Abenteuerspielplatzes;
- der Moped- und Fahrradwerkstätte;
- der Straßensozialarbeit und des selbstverwalteten Jugendtreffpunktes;
- der Kleinstkinderbetreuung;
- der Kindertagespflege;
- der Tagesmütter;
- der Kindergärten,
- der Horte und der Schulsozialarbeit;
- der Mittagsbetreuungsgruppen;
- der Schulen;
- der Menschen mit Behinderung;
- der Menschen mit Migrationshintergrund;
- der Erstfestsetzung der Mieten für städtische Wohnungen;
- der Aussiedler/-innen und Asylbewerber/-innen;

soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 12 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses beschränkt sich auf Ausgaben von 100.000,00 bis 1.000.000,00 €.

c. Stadtentwicklungsausschuss

Erstellung und Weiterentwicklung des Stadtentwicklungsplans

Entwicklung von Perspektiven für die Stadtentwicklung unter Berücksichtigung zum Beispiel folgender Themen:

- Verkehr
- Gewerbe
- Wirtschaft
- Schulen
- Kinderbetreuung
- Energiefragen
- Erholungs-/Grünflächen
- Kultur
- Sportstätten
- Wohnen
- Umwelt

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses beschränkt sich auf die Organisation des Stadtentwicklungsprozesses einschließlich der Auswahl von Sachverständigen, beratenden Personen und sonstigen Beauftragten.

Der Ausschuss ist beschließend zuständig, soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 12 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Entscheidung über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, für die nicht gem. § 14 Abs. 2 Ziff. 2. dieser Geschäftsordnung der Oberbürgermeister zuständig ist, trifft der Stadtrat.

d. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss

- die Billigung des Planentwurfs von Bebauungsplänen;
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- Energiefragen, sofern nicht der Stadtentwicklungs- oder der Werkausschuss sachlich zuständig sind
- der Abfallvermeidung und -entsorgung;
- der Altlasten;
- der Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden;
- des Natur- und Landschaftsschutzes;
- der Biotope;
- Fällung von Bäumen, die in Bebauungsplänen als „zu erhaltend“ festgesetzt sind und für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Hiervon ausgenommen sind Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen;
- der Erholungseinrichtungen;
- der öffentlichen Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze
- der Ortsverschönerung;
- der Ortsentwicklung;
- der Ortsplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne);
- Zustimmung zu Bauanträgen und Bauvoranfragen;
- Vereinfachte Umlegungsverfahren
- Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht;
- Straßengrundabtretungen;
- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- verkehrsrechtliche Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung (beispielsweise Einbahnstraßenregelung);
- Verkehrsplanungen;
- Straßen-, Wege- und Brückenbau;
- Neubau, Umbau und Unterhalt städtischer Gebäude; mit Ausnahme von Gebäuden der Eigenbetriebe Stadtwerke oder Stadthalle
- Angelegenheiten des Bauhofes;
- die Entscheidung über die Realisierung von Projekten (sog. Projektbeschlüsse), soweit der Kostenrahmen mehr als 100.000,00 € und weniger als 1.000.000,00 € beträgt;
- Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten;
- Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden;
- Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt;
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;

soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 12 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Beschlusskompetenz beschränkt sich auf Ausgaben von 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €.

e. Werkausschuss

Alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. Es gelten die Regelungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke in der jeweils geltenden Fassung.

f. Betriebsausschuss Stadthalle

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadthalle, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes Stadthalle handelt. Es gelten die Regelungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadthalle in der jeweils geltenden Fassung;

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung entstehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, ist der fünffache Jahresbetrag maßgeblich.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO) und behandelt die Berichte der örtlichen Prüfung.

IV

Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 12

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse auf weitere Bürgermeister/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister/-innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 GO)
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 GO übertragenen Angelegenheiten

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch

1. in Personalangelegenheiten der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, im übrigen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

Erlass	10.000,00 €
Niederschlagung	50.000,00 €
Stundungen bis zu einem Jahr	100.000,00 €
Stundungen mehr als ein Jahr	50.000,00 €
Aussetzung der Vollziehung	50.000,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €

- f) der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Realisierung von Projekten, für die Projektbeschlüsse vorliegen ohne Wertgrenze
- g) die Gewährung von Barzuschüssen an Institutionen aller Art bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit diese im Haushalt veranschlagt sind

3. in Grundstücksangelegenheiten

- a) der Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksflächen, die für öffentliche Straßen, Park- und Grünflächen benötigt werden
- b) die Annahme von Abtretungen von Grundstücken oder Grundstücksflächen, die für öffentliche Straßen-, Park- und Grünflächen benötigt werden
- c) die Annahme von Schenkungsversprechen gemäß § 518 BGB
- d) die Abgabe von Erklärungen über die Ausübung bzw. Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB sowie zu Teilungserklärungen
- e) die Abgabe von Pfandfreigabe-, Pfanderstreckungs-, Bestandteilzuschreibungs- und Rangrücktrittserklärungen
- f) die Bewilligungen zur Löschung von Straßensicherungshypotheken, Benutzungsrechten und Dienstbarkeiten
- g) die Abgabe und Entgegennahme der zum Zustandekommen der in a bis f genannten Rechtsgeschäfte erforderlichen Anträge und Willenserklärungen

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw. wenn diese nicht bestimmbar ist der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat (§§ 2, 3) oder einem Ausschuss (§ 8, 9), vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
- c) die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens

5. in baurechtlichen Angelegenheiten

die Zustimmung zu folgenden Bauvorhaben und Anträgen auf Vorbescheid:

- a) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widerspricht oder nur einer Ausnahme bzw. Befreiung bedarf, wenn letztere von geringer Bedeutung ist
 - b) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat und das Vorhaben dessen künftigen Festsetzungen entspricht oder nur in einem Maße abweicht, das allenfalls einer Ausnahme bzw. einer Befreiung von geringer Bedeutung bedürfte, wenn der Bebauungsplan bereits rechtskräftig wäre
 - c) Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert ist und die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind
 - d) Werbeanlagen einschließlich der Gewährung von Abweichungen
 - e) der Vollzug der Stellplatzverordnung der Stadt einschließlich der Gewährung von Abweichungen
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Soweit der Oberbürgermeister in einer Angelegenheit, die ihm zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen ist, besondere Bedeutung beimisst (z.B. bei Bauvorhaben für das Ortsbild oder die städtebauliche Entwicklung), bleibt es ihm unbenommen, diese dem Stadtrat oder dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzulegen.

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Abhalten von Bürger/-innen – Versammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürger/-innen - Versammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretungsperson.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und –bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürger/-innen - Versammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten u.s.w.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18

Weitere Bürgermeister/-innen, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Bürgermeister/in und, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister bzw. von der Dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Oberbürgermeisters und des/der zweiten und dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gem Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:
 1. Fraktionsvorsitzende/r der Stadtratsfraktion der CSU
 2. Fraktionsvorsitzende/r der Stadtratsfraktion der SPD
- (3) Der/Die Stellvertreter/in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B

Der Geschäftsgang

I

Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindegliederinnen und -glieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegen stehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer/-innen bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien

ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen frei zu halten. Ton und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und anderen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörer/-innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzung

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist
- (2) Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstands erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für deren Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Ab. 3 GO).

II

Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2

Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann.

- (2) Die Stadtratssitzungen finden in der Regel an einem Dienstag, in Ausnahmefällen an einem Donnerstag, im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr und sollen in der Regel um 22.00 Uhr beendet sein. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den städtischen Bekanntmachungstafeln und durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Germeringer Anzeigers bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, sollen den Stadtratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Anträge sollen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III

Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung des Stadtrates wird für die Stadratsmitglieder nach Möglichkeit bis zur nächsten, spätestens zur übernächsten Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. Sofern bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadratsmitglieder auf und kann außerdem vor der Sitzung und nach Terminabsprache zu den üblichen Geschäftszeiten in der Verwaltung (Vorzimmer des Oberbürgermeisters) eingesehen werden. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Unterlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer/-innen-Raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer/innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern/Zuhörerinnen kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) Die Redner/-innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner/-innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.

- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in der selben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber/-innen die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, wird die Wahl

wiederholt. Haben mehrere Bewerber/-innen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

§ 33

Bürger/-innen – Fragestunde

Zuhörer/-innen können zu Beginn einer Stadtratssitzung kurze Fragen in allen öffentlichen Angelegenheiten, welche die Stadt berühren, an den/die Vorsitzende/n und an einzelne Stadratsmitglieder stellen. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Die Fragenden können jedoch eine Zusatzfrage stellen. Sofern eine erschöpfende Auskunft erst nach Aktenprüfung erfolgen kann, ist die Frage binnen 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Fragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

IV

Sitzungsniederschriften

§ 34

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO)
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder/-innen Einsicht nehmen. Dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 mit Ausnahme des § 33 sinngemäß. Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses ist dessen Vorsitzende/r zuständig. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer/-innen anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem/der Antragsteller/-in Gelegenheit, seinen/ihren Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI

Bekanntgabe von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Germeringer Anzeigers“ amtlich bekannt gemacht. Daneben sollen Hinweise auf die Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen werden.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in § 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C

Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsichtnahme in der Stadtverwaltung auf.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2008 außer Kraft.

Germering, den 07. Mai 2014

Andreas Haas
Oberbürgermeister